

Klagen statt ärgern

Unternehmen, die Hauptpreise versprechen, müssen jetzt auch zahlen.

„Ja, es ist endlich wahr geworden! Ihnen wurde garantiert und unwider- ruflich ein Preis der „Großen Eurox- Sonderziehung im Wert von 30 000 DM zugesprochen!“ Diese und andere tolle Gewinnmitteilungen verschicken Firmen wie der Eurox Versandhandel in Siegen zu Tausenden. Doch auf das Geld warten die „zweifelsfrei fest- gestellten Gewinner“ meist vergeblich. Denn der Gewinn dient den Firmen nur als Köder. Die angeblichen Gewin- ner sollen bei der Anforderung des Ge- winns Waren bestellen. Doch mit dieser Masche soll es bald

vorbei sein: Ab 1. Juni 2000 können „glückliche Gewinner“ ihren Preis ein- klagen. Denn eine neue, in das Fern- absatzgesetz aufgenommene Vorschrift bestimmt, dass Unternehmen, die Preise versprechen, diese auch heraus- rücken müssen (siehe auch S. 75). Noch wichtiger: Die Anbieter müssen schon dann zahlen, wenn sie durch die Ge- staltung der Gewinnmitteilung den Eindruck erweckt haben, dass ein Ver- braucher einen Preis gewonnen hat.

Dieser Passus des Gesetzes richtet sich gegen einen Trick, den fast alle du- biosen Anbieter von Gewinnspielen anwenden. Sie erwecken bewusst den

Eindruck, der Adressat habe an einem Gewinnspiel teilgenommen und den Hauptpreis gewonnen.

Tatsächlich besteht für die Ange- schriebenen jedoch lediglich die Mög- lichkeit, einen der Hauptpreise zu ge- winnen. Diese Information wurde Bür- gern jedoch mehr oder weniger vorent- halten, denn sie stand – wenn über- haupt – nur im Kleingedruckten.

Das führte dazu, dass die angeblich stolzen Gewinner von Bargeldpreisen, Sparbüchern, nagelneuen Autos und hochwertigen HiFi-Produkten die mit- geschickte „offizielle Gewinner-Ben- nachrichtigung“ mit „Echtheits-Zerti- fikat“ oder „Garantie-Coupon“ und



Anspruch auf Gewinn

Wie Bürger Versandhandelsfirmen zur Auszahlung des versprochenen Hauptpreises zwingen können.

Der gesetzliche Anspruch auf den versprochenen Gewinn bedeutet noch nicht, dass dubiose Anbieter diesen auch freiwillig aushändigen. In diesem Fall müssen Gewinner den Anbieter auf Auszahlung verklagen. Das ist aber nur in Deutschland und Österreich empfehlenswert. In allen anderen Ländern der Europäischen Union gelten diese Regelungen nicht. Wer klagt, sollte vorher bei seiner Rechtsschutzversicherung nachfragen, ob sie die Prozesskosten übernimmt. Denn auch ein Erfolg vor Gericht kann Kosten verursachen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Gewinnspielanbieter nicht zahlen kann und Pleite macht.

Inland: Preis einklagen

Gewinnspielveranstalter in Deutschland und Österreich müssen vom 1. Juni an für ihre Gewinnmitteilung auch gerade stehen und diese auszahlen. Das gilt auch dann, wenn es sich

bei dem auf den ersten Blick errungenen Gewinn in Wahrheit nur um eine Gewinnchance handelt oder wenn eine Auswahlmöglichkeit des Anbieters unter verschiedenen Preisen besteht, die erst bei Bestellung bestimmter Waren vollzogen wird, heißt es bei der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV). Mit anderen Worten: Auch Anbieter, die den irreführenden Eindruck erwecken, dass ein Verbraucher einen Preis gewonnen hat, obwohl dies gar nicht der Fall ist, müssen zahlen. Um erfolgreich klagen zu können, sollten Gewinner ihre Gewinnspielunterlagen aufheben und Kopien von den Rücksendungen an den Anbieter anfertigen.

Damit dürften Gewinnspielanbieter sich kaum mehr aus der Affäre ziehen können, es sei denn, sie verändern ihre Mitteilungen ab 1. Juni 2000. Diese Ansicht vertreten auch einige von FINANZtest befragte Rechtsschutzversicherer. Bei der D.A.S. in Mün-

chen und der Advocard in Hamburg etwa haben Versicherte keine Probleme, eine Kostenübernahme zu bekommen. Bei der Allianz zögert man noch. „Bisher haben wir die Kosten nicht gedeckt, bei einer Gesetzesänderung wird sich das anders darstellen“, sagt Wolfgang Heilmann von der Allianz-Pressestelle. Das „anders“ wird von den Juristen der Allianz noch diskutiert.

Ausland: Hohes Kostenrisiko

„Bei Anbietern, die vom Ausland aus Gewinnmitteilungen nach Deutschland schicken, ist fraglich, ob deutsches Recht anwendbar ist“, erklärt Tobias Brönneke, Rechtsexperte der AgV in Bonn. Deshalb könne man Betroffenen nicht raten, zu klagen. Die Gefahr, nicht nur keinen Preis zu erhalten, sondern obendrein auf den Prozesskosten sitzen zu bleiben, sei hier relativ groß. Im europäischen Ausland sind Klagen gegen Gewinnspielveranstalter oft langwierig. Meist gebe es Probleme bei der Zustellung der Klage und später bei der Vollstreckung, erklärt Rechtsanwalt Thomas Wilmer aus Heidelberg.

Notarstempel für echt hielten. Eine absichtliche Irreführung des Verbrauchers, die der neue Gewinnspielparagraph verhindern soll.

Sittenwidrige Werbung

In der sicheren Hoffnung auf einen Preis oder in der Annahme, dass der gewonnene Preis sicherer sei, bestellten die „Sieger“ die in beigelegten Prospekten angebotenen Waren. Nicht wenige dubiose Anbieter unterstützten die Überlegungen der Gewinner noch, indem sie die „Gewinnanforderung“ oder den „persönlichen Bargeld-Auszahlungs-Scheck“ direkt an die Bestellung von Waren koppelten. Das Motto der Anbieter: Nur wer bestellt, erhält den versprochenen Gewinn. Solche Regelungen sind zwar sittenwidrig, aber nur schwer zu bekämpfen.

Kassette als Hauptpreis

Das Ende vom Lied war immer gleich: Gut gelaunte Gewinner bestellten Billigwaren wie Badelatschen, Vasen, Decken und Schmuck und zahlten dafür

teures Geld. Der versprochene Gewinn blieb jedoch regelmäßig aus. Oder der angekündigte „wunderbare Preis der Marke Philips“ wie zum Beispiel eine Stereoanlage oder eine Kamera – entpuppte sich wie beim 3 Pagen Versand in Aachen als unbespielte Philips-Kassette, auf die Sieger „ihre liebste Musik aufnehmen und wann immer sie wollen abspielen“ können.

Der Ärger der Besteller über den ausbleibenden Gewinn ist meist groß, zumal die Rechnung für die bestellte Ware immer prompt kommt. Vor allem bei Anbietern im Ausland – und dort sitzen zahlreiche unseriöse Gewinnspielveranstalter – ist auch eine Rückabwicklung der Verträge schwierig. Zwar gelang es den Verbraucherzentralen in der Vergangenheit häufiger, die unter falschen Voraussetzungen zustande gekommenen Kaufverträge zu stornieren, sodass die „glücklichen Gewinner“ nicht noch draufzahlen müssen. Doch Klagen vor Gericht auf die Auszahlung des versprochenen Gewinns blieben fast immer erfolglos.

Nichts bestellen

Das soll sich ab dem 1. Juni 2000 ändern. Jedenfalls in Deutschland und Österreich. In den anderen Ländern der Europäischen Union gibt es keinen entsprechenden Gewinnspielparagraphen. Hier gilt deshalb weiter der Rat: Gewinnspielunterlagen wegwerfen und bloß nichts bestellen. Alle anderen „Gewinner“ sollten jedoch klagen (siehe Kasten „Anspruch auf Gewinn“). Denn die Ausichten, tatsächlich den versprochenen Hauptpreis zu erhalten, sind durch die neue Vorschrift im Fernabsatzgesetz ausgesprochen rosig. ■

SERVICE

FAXABRUF

Welche Firmen zu den schwarzen Schafen gehören, steht auf der aktualisierten FINANZtest-Warnliste „Unseriöse Gewinnspiele“, die unter der Faxabrufnummer **0 190 5/1 00 10 86 13** (2 Seiten, 1,21 Mark pro Minute) erhältlich ist.

